



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die oldenburgische Begründungsschrift.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die oldenburgische Begründungsschrift.

Der Großherzog von Oldenburg begründet die Ansprüche, die er auf die Erbfolge in den Herzogthümern erhebt, auf die Cession des Kaisers Alexander von Rußland, und er konnte sie nur auf diese begründen. Denn noch kurz vor dem Kissingener Briefe, der den Verzicht des Kaisers versprach, ließ der Großherzog dem oldenburger Landtag officiell erklären, daß er keine actuellen Erbansprüche auf Schleswig-Holstein geltend zu machen habe.

Ist nun die russische Cession die alleinige Quelle der oldenburgischen Ansprüche, so versteht sich von selbst, daß der Großherzog Peter jetzt lediglich diejenigen Rechte besitzen kann, welche vorher der Kaiser Alexander hatte, und da erhebt sich die Frage, ob letzterer nach dem Wegfall des londoner Protokolls actuelle, unmittelbar wirksame Erbansprüche auf die Herzogthümer erheben konnte. Die deutsche Wissenschaft sagt nach gründlicher Prüfung der Thatsachen mit feltner Einmütigkeit — die Herren Pernice, Leverkus und Schulze werden gestatten müssen, daß wir sie nicht zu den Vertretern deutscher Wissenschaft zählen — die deutsche Wissenschaft also sagt einmütig: Nein, der Kaiser hatte durchaus keine unmittelbaren Erbansprüche, und die Rechtsüberzeugung aller zurechnungsfähigen und ehrlichen Schleswig-Holsteiner stimmt mit diesem Ausspruch vollkommen überein. Nur der Großherzog Peter, seine drei Staatsweisen und etwa noch deren gute Freunde scheinen über diesen Punkt anderer Meinung zu sein. Aber über Eins müssen dieselben, wenn ihnen die Logik nicht völlig abhanden gekommen ist, nothwendig mit uns die gleiche Ansicht hegen, darüber nämlich, daß derjenige, welcher gewisse Rechte abtritt, am besten wissen muß, was der Umfang dieser Rechte ist. Mit andern Worten: der Großherzog von Oldenburg kann unmöglich mehr Rechte in Anspruch nehmen, als der Kaiser von Rußland selbst zu besitzen meinte und ihm übertragen wollte.

Nun fragen wir weiter: was waren die Rechte und Ansprüche, welche der jetzige Chef des Hauses Gottorf auf die Herzogthümer zu haben und mit jenem Kissingener Act an den oldenburger Vetter abzutreten glaubte? In der Sitzung der londoner Conferenz vom 2. Juni d. J. erklärte der russische Bevollmächtigte, Baron v. Brunnow, daß der Kaiser von Rußland dem Großherzog von Oldenburg die eventuellen Rechte cedirt habe, welche der dritte Paragraph des warschauer Protokolls vom 5. Juni 1851 dem Kaiser als dem Haupte der ältern Linie des Hauses Holstein-Gottorf vorbehalte.

Nehmen wir das warschauer Protokoll zur Hand und lesen wir mit der

gebührenden Aufmerksamkeit und Unparteilichkeit, so bemerken wir zunächst in Bezug auf das Herzogthum Schleswig, daß der Kaiser sich gar keine Ansprüche auf dasselbe beilegt, daß er vielmehr die Unbedingtheit des vom Großfürsten Paul im Jahre 1773 ausgesprochenen Verzichts anerkennt. Dies wird — wir lesen nicht bloß den Text, sondern auch zwischen den Zeilen — mit der größten und erfreulichsten Unzweideutigkeit sowohl für das Herzogthum Schleswig im Allgemeinen als speciell mit Beziehung auf den vormalig gottorfischen Antheil desselben ausgesprochen. Die Leser mögen uns controliren. Der Wortlaut der betreffenden Stelle ist: „que l'empereur Paul a renoncé pour lui-même, ainsi que pour ses héritiers et descendants, en faveur de S. M. le roi Chrétien VII. ainsi que des héritiers de sa couronne royale, à tous ses droits et prétentions au duché de Schleswig en général, comme à la partie ci-devant princière de ce duché en particulier.“ Diese Stelle des warschauer Protokolls ist, denken wir, ebenso deutlich wie die Renunciation-acte von 1773, auf welche sie sich bezieht. In dieser Acte von 1773 entsagt der Großfürst Paul „wohlwissentlich und wohlbedächtiglich für Uns, Unsre Erben und Descendenten allen an das Herzogthum Schleswig und in specie auf den vormaligen fürstlichen Antheil desselben, die Insel Fehmarn, auch alle zu dem Schleswigschen gehörige, davon abhängende oder dazu gerechnete Lande, bisher gehalten oder daran zu formirenden Eigenthums- und andern Rechten, Forderungen, An- und Zusprüchen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, auf die feierlichste und kräftigste Art und Weise.“ Das warschauer Protokoll hat also die Verzichtsurkunde des Großfürsten Paul vollkommen richtig interpretirt. Es ist klar und über jeden Zweifel erhaben, daß von russischen Erbfolgeansprüchen auf Schleswig nicht die Rede sein kann und daß ferner der Kaiser Nikolaus im Jahre 1851 nicht der Meinung war, derartige Ansprüche zu besitzen.

Das Resultat unserer bisherigen Betrachtung ist folgendes: Wenn noch vor wenigen Monaten der Großherzog Peter selbst erklären ließ, daß er keine actuellen Rechte auf die Herzogthümer geltend machen könne, und wenn er die Ansprüche, die er jetzt erhebt, lediglich auf die russische Cession stützt, so müssen diese Ansprüche zunächst wenigstens so weit richtig sein, als sie sich auch auf Schleswig beziehen, denn nach dem warschauer Protokoll besaß Kaiser Nikolaus derartige Ansprüche nicht nur nicht, sondern glaubte nicht einmal sie zu besitzen, und nicht das Mindeste ist seitdem geschehen, diese Sachlage zu ändern.

Aber Holstein, wirft man uns ein. Sehen wir weiter, wie es sich mit Holstein verhält. Von dem früher königlichen Antheil dieses Herzogthums spricht das warschauer Protokoll überhaupt mit keiner Silbe, und da es davon nothwendig hätte sprechen müssen, falls Rußland sich ein Anrecht darauf beigelegt hätte, so folgt, daß der Kaiser Nikolaus 1851 nicht der Ansicht war,

Ansprüche auf diesen Theil Holsteins zu haben, und die eventuellen Rechte, welche er sich im dritten Paragraphen des Protokolls vorbehält, beziehen sich demnach nicht auf den vormals königlichen Antheil von Holstein. Wie also will jetzt der Großherzog von Oldenburg den Beweis führen, daß der Nachfolger des Kaisers Nikolaus ihm Rechte auf den ebengedachten Theil des Herzogthums Holstein cedirt habe, die Kaiser Nikolaus selbst nicht einmal zu besitzen meinte?

So bleiben denn nur der ehemals großfürstliche Antheil von Holstein und die früher gemeinschaftlichen Theile dieses Herzogthums übrig, und hierüber finden wir im warschauer Protokoll Folgendes. Es wird zunächst daran erinnert, daß der Großfürst Paul im Jahre 1773 für sich sowie für seine Descendenten und Erben seinen ganzen bisherigen Antheil an Holstein, den einseitigen wie den gemeinschaftlichen, abgetreten habe, indeß sei diese Abtretung ausdrücklich nur erfolgt zu Gunsten des Königs Christian des Siebenten und seiner männlichen Nachkommen sowie eventuell zu Gunsten des Bruders des Königs, des Erbprinzen Friedrich und dessen männlicher Descendenz. Dann gedenkt das warschauer Protokoll weiter des Umstandes, daß die männliche Nachkommenschaft des Königs Christian des Siebenten bereits ausgestorben sei, und der Möglichkeit, daß auch die des Erbprinzen Friedrich aussterbe, und erinnert in Bezug hierauf daran, daß für eine solche Eventualität in den Abkommen der Jahre 1767 und 1773 nichts vorgesehen sei. Das warschauer Protokoll stellt also als ungewiß hin, was im Fall des Aussterbens der älteren königlichen Linie des oldenburgischen Hauses das für den einst großfürstlichen Antheil von Holstein geltende Erbrecht sein würde. Der Kaiser Nikolaus behauptet nicht, daß für diesen Fall das vormals großfürstliche Holstein an die russische Linie zurückfallen müsse, sondern aus der nach seiner Ansicht mit dem Aussterben der ältern königlichen Linie eintretenden Ungewißheit und den mit dieser verbundenen Gefahren leitet er nur für sich und den König Friedrich den Siebenten, als die beiderseitigen Nachfolger der contrahirenden Theile von 1767 und 1773 „das Recht und die Verpflichtung ab, sich weiter über die Combinationen zu verständigen, welche dem von ihnen verfolgten doppelten Zwecke (Erhaltung der Ruhe im Norden und der Eintracht im oldenburgischen Hause) am meisten entsprechen.

Die „Combination“, über welche man sich damals verständigte, die Aufstellung des Prinzen Christian von Glücksburg als Erben der dänischen Gesammtmonarchie, ist fehlgeschlagen, und so würde die russische Ansicht in Consequenz des warschauer Protokolls jetzt dahin gehen, daß man nach einer neuen Combination suchen müsse.

Aus dem Gesagten ergibt sich, wie wir meinen, widerspruchslös, daß der Kaiser Alexander, indem er die im warschauer Protokolle vorbehaltenen Rechte dem Großherzog von Oldenburg cedirte, diesem letzteren nichts weiter abgetreten

haben kann, als das Recht, sich mit den agnatischen Nachkommen des andern Contrahenten von 1767 und 1773 fernerweit über eine neue Regelung der Erbfolge in dem ehemals großfürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein zu verständigen. Agnatische Nachkommen König Christian des Siebenten und des Erbprinzen Friedrich existiren aber nicht mehr, und damit verflüchtigt sich die Bedeutung der Cession von Kissingen in leeren Dunst.

Hätte mit den unbestimmten Ausdrücken des warschauer Protocolls etwas Anderes, als wir herauslesen, behauptet, hätte damit wirklich, wie Einige meinen, gesagt werden sollen, daß der Kaiser von Rußland nach dem Aussterben der ältern königlichen Linie den Rückfall des großfürstlichen Antheils von Holstein an die gottorfische Linie in Anspruch nehme, so ist selbstverständlich, daß in diesem Fall auch das Aequivalent, welches jene Linie für das großfürstliche Holstein erhalten hat, bestehend in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wieder herausgegeben werden müßte. Dies würde natürlich jetzt auch für den Großherzog von Oldenburg gelten. Derselbe würde selbst bei der für ihn günstigsten Entscheidung nichts weiter beanspruchen können, als das Recht, Oldenburg und Delmenhorst gegen das ehemals großfürstliche Holstein zu vertauschen — ein Tausch, für den sich Großherzog Peter, da Oldenburg und Delmenhorst mit circa 98 Quadratmeilen ungefähr $\frac{6}{7}$ seines jetzigen Besitzes ausmachen, der großfürstliche Antheil von Holstein aber nur etwa $\frac{1}{3}$ des 155 Quadratmeilen umfassenden Herzogthums enthält, unsrer unmaßgeblichen Meinung nach bedanken wird.

Kaum wird nöthig sein, zu wiederholen, daß im Obigen immer nur von der russischen Auffassung unsrer Frage, nicht von der deutschen die Rede war. Die letztere geht mit beinahe vollkommener Einmüthigkeit dahin, daß der Kaiser von Rußland durchaus keine Rechte hatte und demzufolge auch dem Großherzog Peter keine Rechte abtreten konnte. Wir haben im Vorigen dargethan, daß der Kaiser Alexander seinem Vetter in Oldenburg selbst nach russischer Meinung von der Sache höchstens eine Seifenblase cedirt hat. Seifenblasen schillern eine Weile, dann plagen sie und werden zu nichts, und so wird es auch mit dieser geschehen. Dies ahnte gutem Vernehmen nach der Fürst Gortschakoff schon vor Monaten, darüber war, wenn wir richtig schließen, Kaiser Alexander selbst kaum jemals ernstlich in Zweifel, ja einem nicht unwahrscheinlichen Gerücht zufolge hätte man russischerseits selbst nicht unterlassen, in Oldenburg seine Bedenken in Betreff des Erfolgs der dort erhobenen Prätentionen anzudeuten.

Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn die gelehrten Thebaner, welchen der Großherzog die Begründung seiner Ansprüche übertragen hatte, sich lange Zeit nicht entschließen konnten, mit ihrer Arbeit hervorzutreten, und eine gewisse den Zeitungen nach beabsichtigte Reise nach dem Süden sieht fast so aus, als ob man für gerathener hielte, den Erfolg des nun endlich ab-

gelieferten Werkes in einer gewissen Entfernung als im Angesichte Deutschlands abzuwarten.

Es war stark in die Trompete gestossen worden. Wir waren auf große Dinge, unerhörte Erschlüsse, völlig neue Entdeckungen gespannt. Die bisherige Rechtsüberzeugung könnte, Jahrzehnte hindurch von der deutschen Wissenschaft aufgebaut und gefestigt, vielfach im letzten Jahre geprüft und verstärkt, allerdings nur durch ein Wunder umgestoßen werden, aber es schien, als ob man hinter dem Vorgang in Oldenburg wirklich etwas der Art wie ein Wunder bereit hielte, und so geschah es, daß hier und da selbst genaue Kenner der Sache einigermaßen ängstlicher Erwartung verfielen. Es war nichts weniger als wahrscheinlich, daß dem Scharfblick der Historiker und Staatsrechtslehrer eine bedeutungsvolle Thatsache entgangen war, die, wenn sie bekannt wurde, ihren gemeinsamen Bau, in seinen Fundamenten erschüttern konnte, aber es war immerhin nicht völlig unmöglich, daß eine hinter sieben Schlüssellöchern abgeschlossene geheime Transaction, jetzt aus den Archiven ans Licht gezogen, das Eine und das Andere zu verschieben geeignet war. Nichts von dem Allen: — die jetzt dem deutschen Bundestag vorliegende Denkschrift, welche beweisen soll, daß der Kaiser von Rußland dem Großherzog von Oldenburg wirklich actuelle, unmittelbar wirksame Rechte auf die Erbfolge in Schleswig-Holstein abgetreten habe, enthält so gut wie gar nichts Neues und am wenigsten neue Thatsachen, sondern versucht lediglich mit Interpretationskünsten zu Recht zu machen, was wir bisher für kein Recht hielten.

Und selbst diese Interpretationskünste sind nicht neu, was auch gewisse gefällige Blätter sich von „unerwarteten“, „neues Licht verbreitenden“ und „zu neuer Prüfung des Rechtsverhältnisses auffordernden Argumenten“ in der Denkschrift berichten ließen. Die letztere ist in der Hauptsache nichts Anderes als eine von Pernice junior besorgte neue Auflage des Rechtsgutachtens, welches Pernice senior 1851 im Auftrage des Herrn von Mauteuffel verfaßte, um König Friedrich Wilhelm dem Vierten die Gewissensscrupel hinwegzureden, die ihn vor Unterzeichnung des londoner Protokolls warnten — eine neue Auflage, dem neuen Zwecke adaptirt, beträchtlich vermehrt, aber nur verbreitert, nicht verbessert.

Die vier Schlusergebnisse der Denkschrift enthalten etwa folgende Behauptungen: 1) Die Erbberchtigung des Hauses Augustenburg ist im Allgemeinen anzuerkennen. 2) Aber die gottorfer Linie hat, obgleich sie die entferntere ist, in Ansehung der Erbfolgeordnung ein näheres Recht. „Denn die Erbfolgeordnung ist nicht die des gemeinen Rechts, sondern trifft auf Grund der letzten positiven Ausübung des verfassungsmäßigen ständischen Wahlrechts im Jahre 1676, sowie nach Maßgabe der bis zum Jahre 1773 in fortdauernder Wirksamkeit gewesen (!) Communionsverhältnisse und der correlaten königlichen und kaiser-

lichen Gesamtbelehnung die dem Blute nach fernere Linie vor der näheren, in der berufenen Linie aber wieder der bestehenden Primogeniturordnung gemäß den regierenden Herrn des ältesten gottorfischen Zweiges, also Se. Majestät den Kaiser Alexander den Zweiten von Rußland und jetzt dessen verzichtsmäßigen Substituten Se. Königliche Hoheit den Großherzog Peter von Oldenburg als Repräsentanten der jüngeren gottorfischen Linie.“ 3) Oldenburg erhebt nicht bloß auf die einst gottorfischen Landestheile, sondern auf ganz Schleswig-Holstein Anspruch. 4) Das der sonderburger Linie (den Augustenburgern) zuständige Revocationsrecht auf die ehemaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst steht in keiner Beziehung zu dem gegenwärtigen Rechtsstreit.

Indem wir die wissenschaftliche Abweisung dieser wahrhaft monströsen Behauptungen den Männern der Wissenschaft überlassen müssen, welche die Kernpunkte derselben schon einmal ziemlich mühelos als Rabulistenarbeit darstellten, begnügen wir uns mit einigen kurzen Gegenbemerkungen.

Zu 2) ist zu sagen: Das Wahlrecht der Stände traf in seiner Ausübung nur eine Person, nicht eine Linie, und dasselbe wurde 1616 beseitigt. Die Communionsverhältnisse waren schon vor 1773 größtentheils aufgehoben und bestehen seitdem gar nicht mehr, kommen folglich bei der Succession so wenig in Betracht, als ein geschiedener Gatte aus der vor der Trennung gültig gewesenen Gütergemeinschaft mit dem andern Gatten irgendwelche Ansprüche auf dessen hinterlassenes Vermögen herleiten kann. Die königliche Gesamtbelehnung für Schleswig, die kaiserliche für Holstein haben bekanntermaßen nicht bloß die gottorfer, sondern auch die sonderburger Herzöge empfangen. Nach der Primogeniturordnung hat stets die dem Blute nach nähere Linie den Vorzug vor der entfernteren. Nach dieser Ordnung wird endlich durch den Verzicht des Kaisers von Rußland nicht der Großherzog von Oldenburg ein Substitut des Kaisers; denn zwischen der ältern und der jüngern Linie des Hauses Gottorf steht die mittlere, deren Repräsentant der Prinz von Wasa ist, und dieser hat nicht verzichtet.

Zu 3) erlauben wir uns die kurze Frage: Wie will man oldenburgischerseits mit den 1721 und 1773 geleisteten Verzichten fertig werden, und wie mit den dafür angenommenen Entschädigungen?

Zu 4) wiederholen wir nur das oben Angedeutete: Nach den klarsten und bündigsten Hausverträgen würde das von der oldenburger Denkschrift als außer Beziehung zu dem gegenwärtigen Rechtsstreit stehend bezeichnete Revocationsrecht sofort in Wirksamkeit treten, wenn nach dem Aussterben des königlichen Mannstammes in Dänemark die gottorfische Linie statt der sonderburger, deren Repräsentant jetzt Herzog Friedrich der Achte ist, in dem Besitze des ehemals gottorfischen Antheils des Herzogthums Holstein gelangte.

Wir kehren zu unserer obigen Deduction zurück. Rußland hatte, als es in

dem kiffinger Briefe Rechte cedirte*), durchaus keine Rechte abzutreten, weder auf ganz Schleswig-Holstein, noch auf einen Theil Holsteins. Nehmen wir aber auch den fast wunderbaren Fall an, daß es den Herren Leverkus, Pernice und Schulze gelungen sei, das Unmögliche zu leisten, nehmen wir an, sie hätten in der beim Bunde eingereichten Denkschrift wirklich und wahrhaftig nachgewiesen, der Kaiser von Rußland habe Rechte, deren Bedeutung er selbst nicht gekannt, an den Großherzog abgetreten und letzterer habe also wirklich das Recht, die Succession in dem einst großfürstlichen Antheil von Holstein (von mehr kann auf keine Weise die Rede sein) gegen Herausgabe von Oldenburg und Delmenhorst zu verlangen; was würde die Folge sein? Der Großherzog Peter würde dann Oldenburg und Delmenhorst an den Herzog von Schleswig-Holstein abtreten. Aber würde er selbst dann wenigstens im Besitz des dagegen eingetauschten Stückes von Holstein verbleiben? Die Antwort lautet: Mit nichten. Großherzog Peter ist, mag man an ihm aussetzen, was man will, auf alle Fälle ein Fürst, dem man mit vollem Rechte nachrühmt, daß er an seinem gegebenen Worte festhält. Niemand weiß ein Beispiel anzuführen, daß er ein ertheiltes Versprechen wegzudeuteln versucht habe. Bei diesem Charakter aber würde derselbe sich genöthigt sehen, alles, was ihm etwa von den Herzogthümern zufiele, ohne Verzug wieder an den König Christian den Neunten von Dänemark abzutreten.

Man halte dies nicht für Scherz, es ist die klare, baare Wahrheit. Denn das angegebene Verfahren hat der Großherzog vor nunmehr zehn Jahren feierlich versprochen. In einer förmlichen Entsagungsacte, datirt vom 28. März 1854, verzichtete derselbe zu Gunsten des Prinzen Christian von Glücksburg und dessen männlicher Nachkommenschaft auf alle eventuellen Successionsrechte in den Herzogthümern „für den Fall, daß Prinz Christian oder dessen männliche Nachkommen den Thron Dänemarks besteigen und so lange Höchstdieselben ihn innehaben werden.“ Eine andere Clausel ist nicht hinzugefügt, es ist namentlich nicht gesagt, daß der Verzicht nicht gelten solle, falls die durch das londoner Protokoll beabsichtigte Combination nicht zu Stande kommen oder sich nicht erhalten würde, sondern der Verzicht ist gültig für so lange, als Prinz Christian von Glücksburg und sein Stamm auf dem Thron von Dänemark sitzen. Nun denn — der Prinz Christian ist jetzt Inhaber des dänischen Thrones, die Eiderdänen haben nicht die Macht, ihn von da zu vertreiben und werden sie voraussichtlich auch nicht gewinnen. Die Consequenz ist also, meinen wir, klar. Wer sich für die Ansprüche des Großherzogs Peter interessirt, der wünscht, gleichviel ob wissentlich oder unwissentlich, daß so viel von den Herzogthümern, als dem

*) Eine förmliche Cessionsurkunde des Kaisers existirt nicht. Oldenburg steht den gedachten Brief desselben als solche an.

Großherzog etwa zuerkannt werden sollte, wieder unter dem Scepter Christian's des Neunten mit Dänemark vereinigt werde.

Ein Widerspruch gegen diese Behauptung ist unstatthaft. Wahr, der oldenburgische Minister v. Rössing hat schon am zweiten Tage nach dem Tode Friedrich's des Siebenten, am 17. November 1863, in einer Note an Herrn Hall in Kopenhagen gegen den Regierungsantritt Christian's des Neunten, soweit er sich auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein bezog, Verwahrung eingelegt, wie aber diese Note mit dem Verzicht des Großherzogs von 1854 in Einklang gebracht werden soll, ist nicht wohl zu begreifen.

Herr v. Rössing hat völlig correct die bekannten Gründe angegeben, aus welchen das dänische Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 für die Herzogthümer Schleswig-Holstein keine Giltigkeit erlangt hat, und aus denen also der König Christian der Neunte kein Recht hatte, in diesen Herzogthümern zu succediren. Allein der Verzicht des Großherzogs zu Gunsten des Protokollprinzen war ein durchaus unbedingter und somit nicht von der Durchführung und Erhaltung des Thronfolgegesetzes von 1853 abhängig. In der 1854 ausgestellten oldenburgischen Verzichtsurkunde befindet sich keine Clausel, die sich auf das schon neun Monate vorher verkündete Thronfolgegesetz beziehen ließe. Demzufolge gilt für den Großherzog Peter noch immer die Verpflichtung fort, alle ihm eventuell zufallenden Rechte auf die Herzogthümer oder auf Theile derselben sofort wieder an Christian den Neunten abzutreten.

Unser obiger Satz bleibt also bestehen. Wer sich in dem gegenwärtigen Rechtsstreite für den Sieg der von Oldenburg erhobenen Ansprüche interessiert und nach diesem Interesse handelt, der arbeitet, indirect wenigstens, für das Interesse des Königs von Dänemark.

Die diesjährige berliner Kunstausstellung.

3.

An Bildern kriegerischer Thaten ist diese Ausstellung, wie ich schon zu Eingang andeutete, nicht eben reich und was davon vorhanden, ist keineswegs vom ersten Rang. Camphausen, Kreschmer, Dellfs und Frij Schulz sind als Maler dieses historischen Genres zu nennen. Ersterer entnahm wie gewöhnlich